LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL
Amtssigniert. SID2018081074784
Informationen unter: www.lvwg-tirol.gv.at/amtssignatur

6020 Innsbruck / Michael-Gaismair-Straße 1
Tel: +43 512 9017 0 / Fax: +43 512 9017 741705
E-Mail: post@lvwg-tirol.gv.at / www.lvwg-tirol.gv.at
Datenschutzinformationen: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz

Geschäftszeichen:
LVwG-128/63-2018

Ort, Datum:
Innsbruck, 16.08.2018

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung Pers/ 6 – Allgemeine
Rechtsangelegenheiten und Legistik
Stubenring 1
1011 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes

Binnen offener Frist wird die nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf eines Standort Entwicklungsgesetz, BMDW-15.875/0091Pers/6/2018 übermittelt.

Diese Stellungnahme wird an die bekanntgegebenen E-Mailadressen post.pers6@bmdw.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt

1. Einleitung:

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes hochzuhalten und gezielte Maßnahmen zur Deregulierung, Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung zu setzen. Das neu geschaffene Standort-Entwicklungsgesetz soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Das Standort-Entwicklungsgesetz sieht ein spezielles Auswahlverfahren vor, mit dem einzelne standortrelevante Vorhaben zur Entwicklung oder Weiterentwicklung des österreichischen Wirtschaftsstandortes identifiziert werden. Diese standortrelevanten Vorhaben, deren besonderes öffentliches Interesse die Republik Österreich bestätigt, werden im Wege einer Verordnung kundgemacht. An diese Kundmachung knüpfen sich in weiterer Folge spezielle verfahrensbeschleunigende Maßnahmen, die als lex specialis zu Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zu qualifizieren sind (so ausdrücklich „Allgemeiner Teil" der Erläuterungen).

2. Zum 1. Hauptstück — §§ 3 bis einschließlich 10 („Erlangung der Bestätigung der Bundesregierung"):

2.1. Zum Verfahren:

Der jeweils örtlich zuständige Landeshauptmann oder ein Mitglied der Bundesregierung können bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich für standortrelevante Verfahren einbringen (§ 3). Unter standortrelevanten Vorhaben sind Vorhaben zu verstehen, für die gemäß den §§ 3 und 3a UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und für das bei der dafür zuständigen Behörde ein Genehmigungsantrag bereits eingebracht wurde. Das besondere öffentliche Interesse umschreiben die Absätze 2 und 3 des § 2.
Nach Einlangen eines Antrages gemäß § 3 hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Stellungnahme des oder der fachlich zuständigen Bundesminister einzuholen. In einem weiteren Schritt hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen dem Standortentwicklungsbeirat zur Beurteilung vorzulegen (§ 5).

Der Standortentwicklungsbeirat hat binnen vier Wochen nach Vorlage der Unterlagen zu tagen, um die Vorhaben zu beurteilen und Empfehlungen abzugeben. Die Empfehlungen sind unverzüglich in begründeter und schriftlicher Form der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln.

Bei Vorliegen von begründeten Empfehlungen zu standortrelevanten Vorhaben durch den Standortentwicklungsbeirat entscheidet die Bundesregierung regelmäßig, jedenfalls einmal im Kalenderjahr über die Erteilung oder Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich (§ 7). Nach Entscheidungen gemäß § 7 erlässt die Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine Verordnung, mit der standortrelevante Vorhaben veröffentlicht werden, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde (§ 9).

2.2. Stellungnahme:

Die in § 2 Abs 3 aufgelisteten Kriterien für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, sind allgemein gefasst und lassen einen weiten Spielraum zu.

Antragsberechtigt sind nur der jeweils örtlich zuständige Landeshauptmann oder ein Mitglied der Bundesregierung. Es ist nicht auszuschließen, dass die Landeshauptleute für jedes UVP-pflichtige und bereits anhängige Vorhaben ihres Bundeslandes einen Antrag nach § 3 einbringen werden, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, einzelne Vorhaben gegenüber anderen zu bevorzugen.

Zentrale Bedeutung in dem Verfahren haben die Empfehlungen des Standortentwicklungsbeirates (vgl §§ 7 und 9). Dessen Mitglieder werden zwar von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt, Grundlage für deren Bestellung sind aber Vorschläge des Bundeskanzlers und von fünf

weiteren Mitgliedern der Bundesregierung. Das Standortentwicklungsgesetz enthält keine Regelung, über welche Qualifikationen die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates verfügen müssen.
Die Entscheidungen des Standortentwicklungsbeirates sind „Empfehlungen", die in begründeter und schriftlicher Form der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln sind. Das Standort-Entwicklungsgesetz schafft somit ein von der Behördenstruktur völlig unabhängiges Gremium, dessen Empfehlungen keiner wie immer gearteten nachprüfenden Kontrolle unterliegen.
In diesem Zusammenhang ist auf die §§ 43 und 44 UVP-G 2000 zu verweisen, wonach für die UVP-Dokumentation und die Berichte an den Nationalrat der/die Bundesminister/in für Nachhaltigkeit und Tourismus zuständig ist, die sich bei der Dokumentation der Umweltbundesamt GmbH bedienen kann. Bei der Besetzung des Standortentwicklungsbeirates ist die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus nur insofern beteiligt, als sie berechtigt ist, einen Vertreter namhaft zu machen.

3. Zu den Sonderbestimmungen:

Das mit dem Standort-Entwicklungsgesetz verfolgte Ziel, Verfahren zu beschleunigen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für § 11 Abs 1. Entsprechend dieser Regelung ist nach Abschluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der UVP-Behörde das Ermittlungsverfahren geschlossen und dürfen keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden. Allerdings bleibt offen, inwieweit — gestützt auf die Aarhus-Konvention — neue Tatsachen und Beweismittel im Rahmen der Beschwerde vorgebracht werden dürfen. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung wäre damit nur eine vorläufige.

Die gesetzliche Fiktion, wonach gemäß § 11 Abs 3 mit Ablauf des Tages der einjährigen Frist ab Kundmachung des jeweiligen standortrelevanten Vorhabens in einer Verordnung gemäß § 9 als genehmigt gilt, ist äußerst fragwürdig. Diese Bestimmung setzt voraus (vgl Abs 3 Z 2), dass das Ermittlungsverfahren abgeschlossen und eine Entscheidung möglich ist. Darüber hinaus bewirkt diese Bestimmung eine massive Einschränkung der Rechte jener Personen, Organisationen etc, die Einwendungen gegen das Projekt erhoben haben. Deren Einwendungen sind — ausgehend von der gesetzlichen Fiktion — jedenfalls zurück- oder abzuweisen.

§ 11 Abs 6 erlaubt die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nur soweit, als wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des standortrelevanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich und verhältnismäßig, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen. Was unter wesentlichen und nachhaltigen nachteiligen Auswirkungen zu verstehen ist, wird im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein.

Äußerst bedenklich ist die Anordnung des § 12 Abs 3, wonach das Verwaltungsgericht keine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen hat. Diese Bestimmung widerspricht dem Grundgedanken der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dass die Verwaltungsgerichte grundsätzlich zur Durchführung einer Verhandlung verpflichtet sind, ergibt sich nicht aus einfachgesetzlichen Regelungen, sondern vielmehr aus Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Art 47 GRC (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches

Gericht). In diesem Sinn sind auch die Anordnungen des § 24 VwGVG entsprechend klar und darf an dieser Stelle auf die hierzu ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden. Ausgehend von den vorab aufgezeigten im Verfassungsrang stehenden Vorschriften ist daher im Falle des Vorbringens des Beschwerdegrundes eines mangelhaft ermittelten Sachverhaltes und/oder einer mangelhaften Beweiswürdigung jedenfalls — auch ohne Antrag — eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Ein Abweichen von diesem Grundsatz führt zwingend zu einer Mangelhaftigkeit der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung (siehe bspw VwGH v 14.04.2016, Ra 2015/06/0089). § 12 Abs 3 verletzt somit rechtstaatlichen Prinzipien, wie insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Larcher
(Vizepräsident)